

§ 51

(1) Bei schwerer schuldhafter Versäumnis der elterlichen Pflichten durch den Erziehungsberechtigten kann ihm, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, als äußerste Maßnahme das Erziehungsrecht entzogen werden. Über den Entzug entscheidet auf Klage des Organs der Jugendhilfe das Gericht.

(2) Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts entbindet nicht von der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung. Im Verfahren über den Entzug des Erziehungsrechts hat das Gericht, auch wenn kein Antrag gestellt wird, zugleich über den Unterhalt des Kindes zu entscheiden und seine Höhe festzusetzen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 entsprechend.

(3) Das Gericht kann unter der Voraussetzung, daß Gründe für den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr bestehen und es den Interessen des Kindes entspricht, auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemals Erziehungsberechtigten diesem das Erziehungsrecht wieder übertragen.

§ 52

Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht ausüben, wer nicht voll geschäftsfähig ist. Er ist aber verpflichtet, das Kind zu betreuen, für seine Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder Unterhaltsleistungen zu erbringen.

§ 53

Vor allen Entscheidungen über das elterliche Erziehungsrecht sind die Kinder durch das Organ der Jugendhilfe zu hören, wenn sie die erforderliche geistige Reife besitzen. Die Anhörung eines Kindes durch das Gericht ist nur zulässig, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Zweites Kapitel

Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Name des Kindes

Erster Abschnitt

Die Feststellung der Vaterschaft bei unverheirateten Eltern

§ 54

Grundsatz

(1) Ist die Mutter eines Kindes nicht verheiratet oder wurde im Falle der Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, daß ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist (§ 61), so wird der Vater durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt.

(2) Als Vater kann festgestellt werden, wer mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Ein Verkehr, der nicht zur Empfängnis geführt hat, bleibt außer Betracht.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundertundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß der beiden genannten Tage. Es kann der Nachweis geführt werden, daß die Empfängnis außerhalb dieser Zeit stattgefunden hat.

(4) Heiraten die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes, so erlangt es mit der Eheschließung die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes.

(5) Wurde ein Kind bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung einer Ehe geboren, gilt der Ehemann als Vater des Kindes. Ist jedoch die Mutter des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt erneut verheiratet, gilt der Ehemann dieser Ehe als Vater.

§ 55

Die Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung

(1) Die Vaterschaft wird durch die nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung der Mutter oder ihres gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Organ der Jugendhilfe erklärte Anerkennung des Vaters festgestellt. Hat das Kind einen Vormund, ist zur Wirksamkeit der Anerkennung auch dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Der Vater soll sich entsprechend seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (§ 46) zugleich mit der Vaterschaftsanerkennung in vollstreckbarer Form zu bestimmten monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichten. Die Höhe des festgelegten Betrages kann auf Klage der Mutter, des Vormunds oder des Vaters des Kindes vom Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft und geändert werden.

(3) Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und die Zustimmungserklärungen sind zu beurkunden. Die Beurkundung erfolgt durch das Staatliche Notariat oder das Organ der Jugendhilfe. Sie können auch von dem Leiter des Standesamtes beurkundet werden, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.

Die Feststellung der Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren

§ 56

(1) Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt auf Klage der Mutter oder des Vormundes des minderjährigen Kindes. Ist das Kind volljährig, kann es selbst klagen.

(2) Die Klage des volljährigen Kindes ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tatsachen, die für die Vaterschaft des Verklagten sprechen, frühestens jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes.

(3) Solange das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft läuft, kann eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes nicht erhoben werden.

§ 57

Im Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft kann der Verklagte die Anerkennung der Vaterschaft zu Protokoll des Gerichts erklären. Klagt der Vormund des Kindes, ist die Anerkennung erst wirksam, wenn die Mutter ihr zugestimmt hat.

§ 58

Die Wirkung der Feststellung der Vaterschaft

Ist die Vaterschaft durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden, kann kein anderer Mann als Vater festgestellt werden, solange die Feststellung nicht gerichtlich für unwirksam erklärt worden ist (§§ 62 und 63).

Zweiter Abschnitt

Anfechtung der Vaterschaft

§ 59

Grundsatz

(1) Soll geltend gemacht werden, daß ein während der Ehe oder bis zum Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach ihrer Beendigung geborenes Kind nicht vom Ehemann abstammt, kann die Vaterschaft durch ihn selbst, die Mutter des Kindes oder den Staatsanwalt im Wege der Klage angefochten werden. Im Anfechtungsverfahren ist durch das Gericht zu prüfen, ob der Ehemann als Vater auszuschließen ist.